

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 10.07.2008*

Vorderasiatische Altertumskunde, Nebenfach**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Vorderasiatische Altertumskunde" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Vorderasiatische Altertumskunde" sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients	S, Ü	P	8
Einführung in das altorientalische Schrifttum	V/Mt	P	4

Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	6
Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients.

Grundlagen der Altorientalischen Philologie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Altorientalische Philologie I	S	P	6

Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat zur Kultur und Religion des Alten Orients	V/Mt	WP	4
Vorlesung oder Mentorat zur Politik und Wirtschaft des Alten Orients	V/Mt	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeiten (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungspraktikum (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Exkursion/en (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grabungspraktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens 20 Tage Praktikum im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung nachzuweisen.

Die Anerkennung des Grabungspraktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Tagen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die Vorderasiatische Altertumskunde relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachspezifische Exkursion/en zu absolvieren.

Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das altorientalische Schrifttum: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung
 - Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde

- Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in das altorientalische Schrifttum: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten

- Menschen - Zeiten - Räume. Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
- Zeitspuren. Kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

3. Grundlagen der Altorientalischen Philologie

- Einführung in die Altorientalische Philologie I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde	2-fach
Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten	2-fach
Grundlagen der Altorientalischen Philologie	1-fach

* Die Änderungssatzung vom 10.07.2008 tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.